

1/2020

LANDES
RECHNUNGSHOF
BRANDENBURG

Pressemitteilung

Potsdam,
24. Januar 2020

Landesrechnungshof wirkt – Land führt dem Versorgungsfonds 90,1 Millionen Euro zu

Das Finanzministerium hat mit der letzten Buchung am 11. Dezember 2019 genau 90.074.400 Euro in den Versorgungsfonds eingezahlt. Dies entspricht dem Saldo der im Rahmen der Versorgungslastenteilung erhaltenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben des Landes von bzw. an andere Gebietskörperschaften.

Bei Rückfragen wenden
Sie sich bitte an das

Büro des Präsidenten
Graf-von-Schwerin-Str. 1
14469 Potsdam

Telefon 0331 866-8590
Fax 0331 866-8518

bdp@lrh.brandenburg.de
www.lrh-brandenburg.de

Mit dieser Zahlung setzt das Land eine Forderung des Landesrechnungshofs aus dem Jahresbericht 2018 um. Bei seiner Prüfung der Versorgungslastenteilung hatte der Hof festgestellt, dass dem Versorgungsfonds seit dem Jahr 2011 Einnahmen von rund 131,8 Mio. Euro entgangen sind. Entgegen der Gesetzeslage hatte das Land diese Zahlungen im allgemeinen Haushalt verbucht. Wechseln Beamt*innen anderer Länder und des Bundes in den Brandenburger Landesdienst, so erhält das Land für die künftigen Versorgungsansprüche eine einmalige Geldabfindung. Da das Land im Gegenzug rund 40 Mio. Euro an andere Dienstherren für aus dem Landesdienst ausscheidende Beamt*innen zu zahlen hatte, ergibt sich der jetzt an den Versorgungsfonds zugeführte Betrag von rund 90,1 Mio. Euro.

Diese zusätzliche Einzahlung stellt eine erhebliche Stärkung des Versorgungsfonds im Hinblick auf die stetig steigenden Versorgungslasten des Landes dar. Ende 2018 betrug der Gesamtwert des Versorgungsfonds 801,6 Mio. Euro.

Hintergrund:

*Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Dienstherren von Beamt*innen und Richter*innen. Er veröffentlichte diese Ergebnisse als Beitrag Nr. 22 in seinem Jahresbericht 2018 ([Link](#)). Indem das Land es versäumte, die Einnahmen in den Versorgungsfonds einzuzahlen, verstieß es gegen § 5 Absatz 3 Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz (BbgVfG) in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.*

++